

Im Haushaltsjahr 2003 sind die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Haushaltsüberschreitungen entstanden. Auf die Begründung wird im Einzelnen verwiesen. Außerdem entstanden geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.

Gemäß § 82 bzw. § 84 GO wurden vom Kämmerer genehmigt:

a) Verwaltungshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	371.400,22 €
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 6 GO *)	<u>69,69 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	371.330,53 €

b) Vermögenshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	3.775.598,68 € **)
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 6 GO *)	<u>0,00 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	3.775.598,68 € **)

c) Verpflichtungsermächtigungen

über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
--	--------

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu den erheblichen Überschreitungen (mehr als 2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 67.564 €) ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 GO die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich. Zugestimmt hat der Rat den Haushaltsüberschreitungen bei den Haushaltsstellen 7000.7130.3 und 7000.9860.5 am 21.05.2003 (TOP 7 und TOP 12). Bei den Überschreitungen bei den Haushaltsstellen 6750.6890.9 und 9100.9111.7 (Rücklagenzuführung) handelt es sich um Abschlussbuchungen, zu denen naturgemäß eine vorherige Ratsentscheidung nicht eingeholt werden kann. Die Umschuldung bei den Haushaltsstellen 9100.9761.0 und 9100.9771.8 ist nur nachrichtlich im Haushaltsplan gebucht.

*) „Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben“ sind gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 05.12.2001:

- eine überplanmäßige Ausgabe bei einer Haushaltsstelle von bis zu 5 v.T. des Haushaltsansatzes
- generell über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50 Euro

**) Überschreitung ohne Umschuldung: 471.528,29 €